

Neue rechtliche Vorgaben vom Kultusministerium vom 08.10.2021 zu Beurlaubungen, Umsetzung der Schulpflicht

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

bisher wurden Testverweigerer als Langzeit-Erkrankte behandelt und bekamen Unterrichtsmaterial gestellt. Die Schulen wurden am 08.10.2021 in dem kultusministeriellen Schreiben zu den „Änderungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Umsetzung der Schulpflicht“ daraufhin gewiesen, dass „Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft bzw. genesen sind, sich nicht den erforderlichen Tests unterziehen und deshalb nicht am Unterricht teilnehmen können, daher grundsätzlich ihre Schulpflicht verletzen.“

Corona-Tests als Voraussetzung zum Schulbesuch (Präsenzunterricht und Notbetreuung): „Die regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler ist verpflichtend und somit eine Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an der Notbetreuung. Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen aber keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

Schülerinnen und Schüler, die im Präsenzunterricht erscheinen, bei denen aber eine Testung verweigert wird, müssen wieder nach Hause geschickt bzw. abgeholt werden.“

Verweigern Schülerinnen und Schüler die Vorlage eines Testergebnisses, sind sie nicht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. Sie fehlen damit – mit den entsprechenden Konsequenzen für angekündigte Leistungsnachweise (vgl. beispielhaft § 21 Abs. 4 Satz 1 RSO, § 13 Abs. 6 MSO, § 26 Abs. 4 Satz 1 GSO, § 29 Abs. 4 FOBOSO) – unentschuldigt.

Umfassende Hinweise zu allen Tests sind auf der Homepage des Kultusministeriums www.km.bayern.de eingestellt.

Schülerinnen und Schüler sind aufgrund der Schulpflicht dazu verpflichtet, den Präsenzunterricht zu besuchen, auch wenn sie hierzu einen Testnachweis nach den Vorgaben der 14. BayIfSMV beibringen müssen. Somit haben Schüler, bei denen die Testung verweigert wird, keinen Anspruch auf Distanzunterricht mehr.

Schüler, die kein negatives Testergebnis vorlegen und deshalb nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen können, verletzen daher grundsätzlich ihre Schulpflicht. Ihr Fernbleiben vom Unterricht wird daher künftig als unentschuldigtes Fehlen gewertet. Laut dem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz kann es dann zu einem Bußgeldverfahren kommen.

Anträge auf Beurlaubung vom Präsenzunterricht:

Neue rechtliche Regelung (08.10.2021): Eltern haben nur noch in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit, einen Antrag auf Beurlaubung vom Präsenzunterricht zu stellen: Dies ist künftig in Anwendung von § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO nur noch möglich, wenn Schülerinnen oder Schüler selbst eine Grunderkrankung haben bzw. Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben und dies mit ärztlichem Attest nachgewiesen wird (vgl. Ziffer III. Nr. 13 des Rahmenhygieneplans). Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht aufgrund individuell empfundener Gefährdungslage ist dagegen nicht mehr möglich. Beurlaubte Schülerinnen und Schüler nehmen dann am Distanzunterricht teil.

Ich weise aber darauf hin, dass ein solcher Distanzunterricht bei gleichzeitig stattfindendem Präsenzunterricht nicht dieselbe Qualität bzw. den gleichen Umfang wie bei ausschließlichem Distanzunterricht haben kann. Inbesondere schriftliche Leistungsnachweise können regelmäßig nur in Präsenz abgelegt werden. Daher können Noten, die Voraussetzung für ein Vorrücken oder den Erwerb eines Schulabschlusses sind, im Distanzunterricht nicht erworben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung